

---

## Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz – GrünanlG)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz – GrünanlG)**

Vom XX.XX.2021

#### **Artikel 1**

### **Änderung des Gesetzes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz – GrünanlG)**

---

§ 6 Absatz 2 des Grünanlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), geändert durch Art. XLVIII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), § 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391) und § 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424), wird wie folgt gefasst:

„(2) Tätigkeiten wie Rad-, Skateboardfahren, Ballspielen, Baden, Bootfahren, Reiten, Grillen und nicht kommerzielle Kunst- oder Kulturveranstaltungen, auch mit Live-Musik, sowie andere nicht kommerzielle Veranstaltungen sind nur auf den dafür besonders ausgewiesenen Flächen gestattet. Die Bezirke sind verpflichtet, Flächen für entsprechende Nutzungen in angemessenem Umfang auszuweisen, soweit dies unter Berücksichtigung stadträumlicher und stadtgestalterischer Belange, unter Abwägung der unterschiedlichen Benutzungsansprüche sowie unter Einbeziehung des Gesundheits- und Umweltschutzes möglich ist.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### ***Begründung***

#### **1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Nicht-kommerzielle Kulturveranstaltungen, insbesondere die Darbietung von Musik durch live spielende Künstlerinnen und Künstler, sind formal nach dem Grünanlagengesetz ausgeschlossen. Hierdurch existiert in Berlin ein Wildwuchs an illegalen oder nur mit Ausnahmegenehmigungen erlaubten Kulturveranstaltungen. Immer wieder kommt es somit zu Konflikten insbesondere über Lärm und Sauberkeit. Durch die Maßnahmen in Folge der globalen Covid19-Pandemie und die Schließung von Clubs und Live-Spielstätten haben Partys in Parks deutlich zugenommen.

Ziel muss es sein, designierte Orte in allen Bezirken zu identifizieren und ggf. herzurichten, um nicht-kommerzielle Kulturveranstaltungen mit Live-Musik zu ermöglichen und mit konkreten, verständlichen und in der Praxis durchsetzbaren Regeln zu unterlegen. Das gilt gleichermaßen für andere nichtkommerzielle Veranstaltungen, z.B. für Veranstaltungen von Parteien. So soll eine Reduktion illegaler Partys mit negativen Begleiterscheinungen für Umwelt und Anwohnende eingeleitet werden und dennoch die Durchführung solcher Veranstaltungen mit Blick auf deren kulturellen Wert für die Stadt und ihre Bewohnerinnen und Bewohner ermöglicht werden. Um die Bezirke rechtlich in die Lage zu versetzen, dies ggf. auch in als Grünanlagen klassierten Parks bzw. Plätzen zu erlauben, muss diese Nutzung im Grünanlagengesetz ergänzt werden.

Die Bezirke haben weiterhin die Möglichkeit, solche Nutzungen zeitlich oder örtlich zu begrenzen und Auflagen zu erteilen. In § 6 Abs. 4 GrünanlG heißt es bereits jetzt: „Die Bezirksverwaltung kann für Anlagen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln.“

Da gerade die nicht kommerziellen Kulturveranstaltungen häufig spontan bzw. sehr kurzfristig stattfinden, häufig auch in Abhängigkeit vom Wetter, muss eine Regelung gefunden werden, wie dies trotz teils deutlich längerer Bearbeitungsfristen ermöglicht wird.

#### **2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Zur Erreichung des dargelegten Ziels bedarf es der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen. Der Gesetzesentwurf wird Änderungen im Grünanlagengesetz vornehmen.

Die Gesetzesänderung erweitert die Kompetenz der Bezirke, Flächen in Grünanlagen auch für nicht-kommerzielle Kunst- und Kulturveranstaltungen auszuweisen. Die Möglichkeit der Ausweisung wird auch hier allein vom Bezirk unter Berücksichtigung stadträumlicher und stadtgestalterischer Belange wahrgenommen. Auch weiterhin können, unter Abwägung der unterschiedlichen Benutzungsansprüche sowie unter Einbeziehung des Gesundheits- und Umweltschutzes, solche Sonderflächen für spezielle Tätigkeiten, wie z.B. auch für das Reiten, von den Bezirken nicht ausgewiesen werden.

#### **3. Personelle Auswirkungen**

Die Ausweisung der Flächen erfolgt erstmals in Unterstützung durch die für Stadtentwicklung und für Kultur zuständigen Senatsverwaltungen durch die Bezirke. In die Entscheidung ist das gesamte Bezirksamt einzubeziehen. Mögliche Änderungen, Rücknahmen und Erweiterungen können stattfinden. Hierfür ist das bestehende Personal in den Haupt- und den Bezirksverwaltungen ausreichen.

Die rudimentäre Prüfung von der Genehmigungsfiktion unterliegenden Nutzungen auf den ausgewiesenen Flächen wird anhand eines von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung zu erarbeitenden Kriterienkataloges und basierend auf den Erfahrungen bestehender Modellprojekte zu keinem erhöhten Personalbedarf führen.

Der zu erwartende Rückgang illegaler Partys wird voraussichtlich zu einer Entlastung bei den bezirklichen Ordnungsämtern sowie den Grünflächenämtern führen. Auch wird es zu einer Verringerung von zu bearbeitenden Anträgen auf Sondernutzung von Grünflächen durch Kunst- und Kulturveranstaltungen kommen, da diese verstärkt auf den dafür eingerichteten Flächen stattfinden.

#### **4. Einzelbegründung**

##### **Zu Artikel 1 (Änderung des Grünanlagengesetzes)**

Die Bezirke erhalten durch die Gesetzesänderung einen erhöhten Handlungsspielraum. Neben Tätigkeiten, wie Rad-, Skateboardfahren, Ballspielen, Baden, Bootfahren, Reiten und Grillen können sie nun auch abseits bürokratieintensiver Sondergenehmigungen zum Beispiel nicht-kommerzielle Kunst- oder Kulturveranstaltungen, auch mit Live-Musik, auf dafür besonders ausgewiesenen Flächen gestatten. Dies erhöht die bezirkliche Autonomie. Es ist zu erwarten, dass ähnlich wie beim Reiten auch diese neuen Flächen nur nach eingängiger Prüfung sehr begrenzt von den Bezirken ausgewiesen werden.

##### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Berlin, den 10.08.2021

Saleh            Buchholz            Jahnke  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
der SPD

Helm            Schatz            Kittler  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke

Kapek            Gebel            Kössler

und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen